



Petersgraben 52 Postfach 4003 Basel Schweiz
Telefon: +41 (0)61 267 6065 Telefax: +41 (0)61 267 9860

E-Mail: urs.jermann@sik.admin.ch
Internet: www.sik.ch Intranet: www.sik.admin.ch

Schweizerische Informatikkonferenz

Conférence suisse sur l'informatique

Conferenza svizzera sull'informatica

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Eidg. Kommunikationskommission
Marktgasse 9
3003 Bern

Stans und Basel, 13. September 2006

Revision der Ausführungsverordnungen zum FMG, Stellungnahme der SIK

Sehr geehrter Herr Dumermuth
Sehr geehrter Herr Furrer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den rubrizierten Verordnungsänderungen Stellung nehmen zu können.

1. Im Allgemeinen

Die Mitglieder der Schweizerischen Informatikkonferenz SIK – der Bund und die Kantone – sind als solche von den geplanten Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum FMG in erster Linie in ihrer Eigenschaft als Gemeinwesen und als Grosskunden der Anbieterinnen von Fernmelde- und Mehrwertdiensten betroffen.

Aus dieser Sicht geben die Änderungen der AEFV, FAV, FKV und der Verordnung der ComCom betreffend des FMG zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen der FDV begrüssen wir. Sie setzen die Absicht des FMG-Gesetzgebers um, das Funktionieren des Fernmeldemarkts zu verbessern, indem unlauteres Geschäftsgebaren und der Missbrauch marktbeherrschender Stellungen erschwert wird.

Der erweiterte Zugang zu den Einrichtungen und Diensten marktbeherrschender Anbieterinnen, den das FMG und nun die FDV vorsehen, ist im Bereich der früheren PTT-Infrastruktur ein weiteres wichtiges Element eines wirksamen Wettbewerbs im Interesse der Kundinnen und Kunden. Zu hoffen bleibt, dass sich dieser Zugang anders als bisher

BAKOM	
13. SEP. 2006	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RIV	
IR	
TC	/X
AF	
FM	

innerhalb nützlicher Frist durchsetzen lässt, obwohl der FMG-Gesetzgeber auf die Einführung der im europäischen Umfeld bewährten ex ante-Regulierung verzichtet hat. Ohne hier näher auf die diesbezüglichen Verfahrensbestimmungen eingehen zu wollen, bitten wir Sie, darauf zu achten, dass sie ein möglichst rasches Verfahren ermöglichen.

2. Das 10. Kapitel der Fernmeldediensteverordnung

Wir begrüßen insbesondere die Überarbeitung der Bestimmungen der FDV über die Leistungen und die Einschränkungen des Fernmeldeverkehrs in ausserordentlichen Lagen. Für die Organe des Bundes und der Kantone, die die Verantwortung für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen tragen, ist es von vitaler Bedeutung, dass sie jederzeit auf ausreichende Kommunikationskapazitäten zurückgreifen können. Die vorgeschlagenen Änderungen tragen dazu bei, dies zu gewährleisten. Wir erwarten, dass das BAKOM in Zusammenarbeit mit den Fernmeldediensteanbieterinnen die notwendigen Umsetzungsarbeiten rasch an die Hand nimmt.

Zu zwei Bestimmungen erlauben wir uns besondere Bemerkungen:

2.1. Artikel 85 FDV

Artikel 85 FDV nennt die Organe, die in Nottfällen gemäss Artikel 84 FDV Fernmeldedienste „requirieren“ dürfen. Aus unserer Sicht gilt es zu beachten, dass eine Folge der technologischen Konvergenz der Fernmeldetechnologie hin zu paketgeschalteten Übermittlungsverfahren (z.B. VoIP) ist, dass die Kommunikation zwischen den Notfalldiensten gemäss Artikel 85 FDV zunehmend über besondere Datennetze, z.B. über kantonale Weitbereichsdatennetze (WANs) verläuft und nicht mehr notwendigerweise über öffentliche Fernmeldedienste im Sinne des FMG (Telefonnetz, Internet etc.).

Die Verfügbarkeit dieser besonderen Datennetze wird somit für die Aufgabenerfüllung der Notfalldienste ebenso bedeutsam wie die Verfügbarkeit der öffentlichen Fernmeldedienste. Die Stellen, welche diese Datennetze betreiben (z.B. die kantonalen Informatikämter), müssen daher ebenso wie ihre Kunden, die Notfalldienste selbst, in ausserordentlichen Lagen auf die Leistungen nach Artikel 84 FDV zurückgreifen können.

Die Erfahrungen z.B. im Kanton Bern nach den Unwettern im Herbst 2005 haben dies gezeigt: Wegen des Unterbruchs von Mietleitungen fielen Teile des kantonalen WAN zeitweise aus, was die daran angeschlossenen Gemeinden und Regierungsstatthalterämter bzw. deren Katastrophen-Führungsstäbe vor ernsthafte Probleme stellte.

Aus diesem Grund beantragen wir Ihnen, Artikel 85 FDV um folgenden Buchstaben d zu ergänzen:

- „d. die Organe, die vom Gemeinwesen mit der Erbringung von Fernmeldediensten oder dem Betrieb von Fernmeldeanlagen zugunsten der Berechtigten nach Buchstabe a bis c betraut sind.“

2.2. Artikel 89 FDV

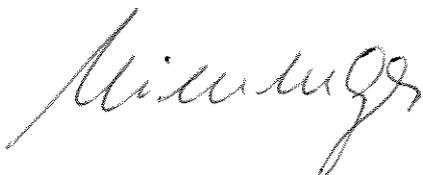
Aus unserer Sicht ist es von zentraler Bedeutung, dass die zuständigen Organe der Gemeinwesen im Falle der Überlastung und des (Teil-)Ausfalls von Fernmeldenetzen möglichst von der ersten Sekunde an prioritären Zugriff auf die verbleibenden Fernmelderessourcen haben; dies namentlich weil gerade im Katastrophenfall ein möglichst rasches Handeln von Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdiensten viele Leben retten kann. Dieser prioritäre Zugriff ist, wie im Entwurf vorgesehen, möglichst durch intelligente Priorisierungs- und Routingmechanismen sicherzustellen.

Wir sind indes nicht davon überzeugt, dass die FDV in der vorliegenden Entwurfsfassung die Sofortigkeit dieses prioritären Zugriffs gewährleistet. Wir schlagen Ihnen daher vor, Artikel 89 FDV dahingehend anzupassen, dass das UVEK und die Diensteanbieterinnen nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sind, diese Priorisierung im Fall der plötzlichen Verknappung von Fernmelderessourcen so rasch als möglich einzuleiten. Wir sind davon überzeugt, dass dies beim heutigen Stand der Technik durch entsprechende Programmierung der Übermittlungsanlagen sofort und vollautomatisch erfolgen kann. Im Anhang schlagen wir Ihnen eine entsprechende neue Formulierung vor.

Wir bitten Sie, diese Anliegen bei der weiteren Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Informatikkonferenz



RR Paul Niederberger
Präsident der SIK



Urs Jermann
Geschäftsleiter

- cc:
- Kurt Stalder, Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren
 - Canisius Braun, Konferenz der Kantonsregierungen
 - Vorstand der SIK
 - Delegierte und Beobachter der SIK
 - Lenkender Ausschuss "Telekommunikation"

Entwurf des BAKOM	Vorschlag der SIK
<p>Massnahmen Art. 89 ¹ Das Departement kann anordnen, dass der zivile Fernmeldeverkehr auf Kundinnen und Kunden beschränkt wird, die in ausserordentlichen Lagen wichtige Aufgaben zu erfüllen haben. Es kann dabei bestimmen, dass die Leitweglenkung des zivilen Fernmeldeverkehrs von Kundinnen und Kunden, die in solchen Lagen wichtige Aufgaben zu erfüllen haben, gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr prioritär erfolgen muss. Soweit es die gewählte Technik zulässt, dürfen Notrufe durch eine solche prioritäre Leitweglenkung nicht unterbrochen werden.</p> <p>² Soweit die implementierte Priorisierungsmethode dies zulässt, kann die Nationale Alarmzentrale den Fernmeldeverkehr in ausserordentlichen Lagen für höchstens 36 Stunden nach Absatz 1 einschränken lassen. Sie informiert das Bundesamt unverzüglich.</p> <p>³ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten können den Fernmeldeverkehr für höchstens 36 Stunden teilweise einschränken, wenn sie eine Überlastung ihres Netzes feststellen. Sie informieren das Bundesamt unverzüglich.</p>	<p>Massnahmen Art. 89 ¹ Das Departement ordnet bei Bedarf an, dass der zivile Fernmeldeverkehr auf Kundinnen und Kunden beschränkt wird, die in ausserordentlichen Lagen wichtige Aufgaben zu erfüllen haben.</p> <p>² Soweit die implementierte Priorisierungsmethode dies zulässt, kann die Nationale Alarmzentrale den Fernmeldeverkehr in ausserordentlichen Lagen für höchstens 36 Stunden nach Absatz 1 einschränken lassen. Sie informiert das Bundesamt unverzüglich.</p> <p>³ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten schränken den Fernmeldeverkehr für höchstens 36 Stunden teilweise ein, wenn sie eine andauernde Überlastung ihres Netzes feststellen. Sie informieren das Bundesamt unverzüglich.</p> <p>⁴ Wird der Fernmeldeverkehr nach Absatz 1 bis 3 eingeschränkt, erfolgt die Leitweglenkung des zivilen Fernmeldeverkehrs von Kundinnen und Kunden, die in ausserordentlichen Lagen wichtige Aufgaben zu erfüllen haben, gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr prioritär. Soweit es die gewählte Technik zulässt, dürfen Notrufe</p>

Entwurf des BAKOM	Vorschlag der SIK
<p>⁴Das Bundesamt kann technische und administrative Vorschriften betreffend die Einschränkung des zivilen Fernmeldeverkehrs in ausserordentlichen Lagen erlassen.</p>	<p>durch eine solche prioritäre Leitweglenkung nicht unterbrochen werden.</p> <p>⁵Das Bundesamt kann technische und administrative Vorschriften betreffend die Einschränkung des zivilen Fernmeldeverkehrs in ausserordentlichen Lagen erlassen.</p>